



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

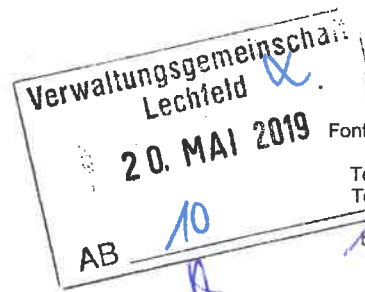
Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld
Von-Imhof-Straße 6

86836 Untermeitingen



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

7



Fontanengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5291
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5291
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

via Email

Aktenzeichen
Infra I 3 Az.: 45-60-00//
VI-072-19-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Czock

Bonn,
20. Mai 2019

BETREFF **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Lechpark“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Untermeitingen;**

hier: TÖB-Beteiligung der Behörden – Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom: 09.04.2019

Ihr Zeichen: AB 20

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.

Das geplante Vorhaben liegt ca. 2760m südwestlich des Startbahnbezugspunktes, innerhalb des Bauschutzbereiches gem. §12 (3) 1a LuftVG des Flugplatzes LECHFELD. Die Vorlagengrenze wird nicht durchdrungen.

Die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW“ vom 02. November 2001 ist gegeben.

Ca. 1200m nordöstlich bis südöstlich vom Plangebiet befinden sich die Lechfeld-Kaserne, der Standortübungsplatz Lechfeld und der NATO-Flugplatz Lechfeld.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass von diesen militärischen Anlagen Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen können.

Versuche den militärischen Übungsbetrieb einzuschränken können nicht hingenommen werden, Beschwerden und Ersatzansprüche die sich auf die von diesen Liegenschaften ausgehenden Lärmimmissionen beziehen, werden nicht anerkannt. Der Punkt 10.1 Satzung, Seite 16-17 der Schalltechnischen Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 04.04.2019 sind zu beachten.

Nach Nr. 381 ZDv A-2031/1 gilt folgendes: Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1 – „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“ ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB tags und nachts auszugehen

Unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien bestehen seitens der Bundeswehr gegen den vorgelegten Antrag keine Bedenken und Einwände.

Hinweis Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Referat 1 d
Luftwaffenkaserne Wahn
Postfach 90 61 10 / 529
51127 Köln

LufABwldBauschutz@Bundeswehr.org

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe **meines Zeichens** weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Czock